

Berechnung implantologischer Leistungen: Einfügen oder Austauschen?

Sarah Sliwa/Dortmund

Mit der rasanten Entwicklung und fortschreitenden Technologie implantologischer Versorgungssysteme haben auch die Schwierigkeiten bei der Berechnung zahnärztlicher Maßnahmen zugenommen. Diese basieren meist auf differenten Auffassungen von Arzt und Kostenerstatter. Oft werden die Gebührenpositionen GOZ 904 und GOZ 905 moniert, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

GOZ 904

Die Ziffer beschreibt das Freilegen eines Implantats und das Einfügen von Sekundärteilen bei einem zweiphasigen Implantationssystem. Der Leistungstext enthält eine Aneinanderreihung der Arbeitsschritte „Freilegen“ und „Einfügen“, wobei die Freilegung Voraussetzung für eine gerechtfertigte Berechnung sein muss. Dies lässt nur den logischen Schluss zu, dass die Freilegung dem Einfügen des Sekundärteils vorangeht, da eine umgekehrte Abfolge der Maßnahmen keinen Sinn ergibt. Dabei ist anzumerken, dass es durchaus Implantatsysteme gibt, bei denen die Freilegung entfällt.

Aus der Konjunktion „und Einfügen von Sekundärteilen“ des Textes der GOZ 904 folgt der Ausschluss einer zusätzlichen Berechnung der GOZ 905 in gleicher Sitzung für das erstmalige Einfügen von Sekundärteilen – unabhängig von der Anzahl – im Sinne des § 4 Abs. 2 GOZ.

Die Pluralbildung „Sekundärteile“ lässt nun jedoch – scheinbar – andere Interpretationen zu: Von Kostenerstattern wird gelegentlich behauptet, mit der GOZ 904 seien alle Austauschvorgänge bis zur endgültigen Eingliederung der Suprakonstruktion abgegolten. Unberücksichtigt bleiben dabei, dass sich einzelne Austauschvorgänge über mehrere Behandlungssitzungen erstrecken können. Die Leistung des Wechselvorgangs geht also über den Umfang der Freilegung hinaus. Für eine regelrechte Honorierung kann daher die GOZ 905 zusätzlich zur Anwendung kommen, welche den Auswechselvorgang beschreibt und nicht nur das Einfügen allein.

GOZ 905

Die GOZ 905 beschreibt den Austauschvorgang von Sekundärteilen. Im Unterschied zur GOZ 904 hat der Gesetzgeber die Freilegung hier nicht aufgeführt. Somit kommt die GOZ 905 erst zum Tragen, wenn die Freilegung bereits erfolgt ist oder bspw. nicht notwendig war. Daher wird einzig das Herausnehmen und Einsetzen von einem Sekundärteil honoriert. Die Beschrei-

bung dieser Gebührensiffer spricht dabei eindeutig von der Einzahl („eines Sekundärteils“). Darunter fallen alle Teile, wie beispielsweise Abform-, Bissnahme-, Scan- und Übergangspfosten, Mesostrukturen, Gingiva- und Sulkusformer, Einheilkappen, Abutments (konfektioniert oder individuell hergestellt) sowie Druckknöpfe/Magnete. Eine weitere mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung ist der GOZ 905 nicht zu entnehmen. Mithin kann die Ziffer für jeden einzelnen Austauschvorgang pro Implantat und Sitzung berechnet werden.

Die mehrfache Berechnung der GOZ 905 wird durch sämtliche Landeszahnärztekammern wie auch die Bundeszahnärztekammer (Stand: 11.11.2010) bestätigt: „Die Leistung nach der Geb.-Nr. 905 GOZ ist pro Implantatpfeiler und je Sitzung bei einem Wechselvorgang oder Austausch berechenbar.“ Ebenso entschied auch das AG Hamburg (Urt. v. 08.03.2010, Az.: 24A C 14/09). Es führt aus, dass die Berechnung der Leistung nach GOZ 905 in der rekonstruktiven Phase pro Implantat und je Sitzung einmal möglich ist. Zudem wurde die vorherrschende Auffassung negiert, dass mit der GOZ 905 nur der Reparaturfall nach vollständiger prothetischer Versorgung gemeint ist. Der Wortlaut setzte nicht zwingend voraus, dass ein Austausch des Sekundärteils nur dann stattfinden muss, wenn das bisherige Sekundärteil vernichtet und durch ein neu angefertigtes ersetzt wird. Damit wurde bestätigt, dass der Austauschvorgang von ein- und demselben Sekundärteil in gleicher Sitzung bereits ein Auswechseln im Sinne von GOZ 905 darstellt.

Fazit

Die Abrechnung der Positionen 904 und 905 kann durchaus anders ausgelegt werden als es seitens der Kostenerstatter häufig behauptet wird. Es bedarf jedoch Geduld, diese von einer Auffassung zugunsten des Zahnarzthonorars zu überzeugen. Nehmen Sie sich daher die Zeit und klären Sie Ihre Patienten schon vor der Behandlung über die Problematik von Berechnungs- und Erstattungsfähigkeit auf.

KONTAKT

BFS health finance GmbH Erstattungsservice

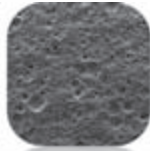
Schleefstraße 1

44287 Dortmund

Tel.: 02 31/94 53 62-8 00

Web: www.bfs-health-finance.de

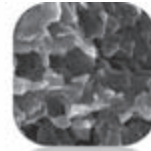
1 μ m



bpisys.ceramic

die zweiteilige Zirkon Lösung

200 μ m



Jeden Monat Fortbildungspunkte
sammeln mit **bpisys.tutorial**

Infos unter www.bpi-implants.com



The Biological Solution
in Implant Dentistry.

**BPI Biologisch Physikalische
Implantate GmbH & Co. KG**

Tilsiter Straße 8 · D-71065 Sindelfingen

Tel.: +49 (0) 70 31 / 7 63 17-0

Fax: +49 (0) 70 31 / 7 63 17-11

info@bpi-implants.com

www.bpi-implants.com